

## **Ergebnisabführungsvertrag**

z w i s c h e n

**MWG-Biotech AG**, Anzinger Straße 7a, 85560 Ebersberg

- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

u n d

**Eurofins MWG Synthesis GmbH**, Anzinger Straße 7a, 85560 Ebersberg

- im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der den gesetzlichen Rücklagen zuzuführen ist (§ 301 AktG).
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen oder von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB.

### **§ 2**

#### **Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Eine Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit Beträgen aus der Auflösung der Kapitalrücklage ist nicht zulässig. § 302 Abs. 2 und 3 AktG finden entsprechende Anwendung. Für die Verjährung der Ansprüche auf Verlustübernahme gilt § 302 Abs. 4 AktG entsprechend.

### **§ 3**

#### **Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigungen**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und kommt erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 31. Dezember 2009 endet, sofern der Vertrag bis einschließlich dem 31. Dezember 2009 in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird. Sollte sich die Eintragung dieses Vertrages über den 31. Dezember 2009 hinaus verzögern, kommt dieser Vertrag erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (3) Dieser Vertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf einer Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2009, jedoch nicht früher als fünf Jahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag gemäß Abs. 2 wirksam wird, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der Fünfjahresfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann dieser Vertrag jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (4) Neben einer ordentlichen Kündigung nach Abs. 3 kann der Vertrag auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:

- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder von Teilen der Anteile der Organgesellschaft, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organshaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin entfallen;
- b) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin;
- c) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifelsfalle so auszulegen, dass die steuerliche Anerkennung der durch diesen Vertrag begründeten Organshaft nicht gefährdet ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Ausübung von Gestaltungsrechten im Rahmen dieses Vertrages.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.
- (4) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Für die MWG-Biotech AG:

Für die Eurofins MWG Synthesis GmbH:

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)

---

(Unterschrift)